

Besondere Bedingungen für die Bild-, Ton- und Datenträgerversicherung (BiToDa 2013)

Diese Bedingungen haben nur im Zusammenhang mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Film- und Veranstaltungsversicherungen (AVB 2013) Gültigkeit

§ 1	Versicherte Sachen	§ 3	Versicherungswert, -summe und Unterversicherung
§ 2	Versicherte Gefahren und Ausschlüsse	§ 4	Umfang und Grenzen der Entschädigung
§ 1	Versicherte Sachen		
1	Versichert sind die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannten Bild-, Ton- und Datenträger. Abhängig von den Regelungen im Versicherungsschein kann die Versicherung vereinbart werden für		sammensetzt. Vor Abschluss des Vertrages kann die Versicherungssumme gegenüber dem Versicherungswert aufgrund besonderer Vereinbarung um Teile der Aufwendungen reduziert werden.
1.1	die Herstellung von Bild-, Ton- und Datenträgern,	1.2	Bei fertigen Bild-, Ton- und Datenträgern:
1.2	fertige Bild-, Ton- und Datenträger.		Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von den versicherten Sachen in gleicher Art und Güte. Im Zusammenhang mit der Wiederbeschaffung anfallende Zoll-, Fracht- und Transportkosten sind ebenfalls zu berücksichtigen.
2	Bild-, Ton- und Datenträger, die nicht reproduzierbares Material enthalten, sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert.		Ist der Wiederbeschaffungswert nicht zu ermitteln, so ist die Summe der Aufwendungen maßgebend, die notwendig ist, die Sache herzustellen oder zu beschaffen.
§ 2	Versicherte Gefahren und Ausschlüsse	2	Ist die Versicherungssumme zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles niedriger als der tatsächliche Versicherungswert, so wird die gemäß § 4 dieser Bedingungen ermittelte Entschädigung nur in dem Verhältnis erstattet, in dem die Versicherungssumme zum tatsächlichen Versicherungswert steht.
1	Eine Entschädigung wird geleistet für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen, Zerstörungen oder das Abhandenkommen der versicherten Sachen.		Bei der Ermittlung des tatsächlichen Versicherungswertes bleiben nicht versicherte Teile der Fertigstellungskosten im Sinne von § 3, Ziffer 1.1 dieser Bedingungen unberücksichtigt.
	Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit schaden. Bei grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.	§ 4	Umfang und Grenzen der Entschädigung
2	Zusätzlich zu den in § 2 der AVB 2013 aufgeführten nicht versicherten Schäden sind ausgeschlossen:	1	Erreichen die schadenbedingten Aufwendungen die Versicherungssumme nicht, erstatten die Versicherer:
	Schäden mittelbarer Art, auch wenn sie die Folge eines ersatzpflichtigen Schadens sind, zum Beispiel aus der Nichteinhaltung von Lieferfristen oder dem Verlust von Folgeaufträgen.	1.1	Bei Bild-, Ton- und Datenträgern in der Herstellung:
§ 3	Versicherungswert, Versicherungssumme und Unterversicherung		Die durch Rechnung nachgewiesenen Reparaturkosten für eine technische Nachbearbeitung des Trägermaterials oder falls dies nicht möglich oder unwirtschaftlich ist, die durch Vorlage von Rechnungen und Verträgen nachgewiesenen schadenbedingten Mehrkosten für die anteilige Neuproduktion.
1	Die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen, der sich wie folgt ermittelt:	1.2	Bei fertigen Bild-, Ton- und Datenträgern:
1.1	Bei Bild-, Ton- und Datenträgern während der Herstellung:		Die nachgewiesenen Aufwendungen für die anteilige Reparatur oder anteilige Wiederherstellung der versicherten Sache.
	Die Versicherungssumme hat den gesamten Aufwendungen zur endgültigen Fertigstellung des versicherten Projektes (Versicherungswert) zu entsprechen. Der Versicherungsnehmer hat auf Anfrage nachzuweisen, wie sich die Versicherungssumme zu-	2	Ist die Wiederherstellung auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht möglich oder würde die Summe der schadenbedingten Aufwendungen die vereinbarte Versicherungssumme übersteigen, ersetzen die Versicherer bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme:



2.1 Bei Bild-, Ton- und Datenträgern in der Herstellung:

Die bis zum Schadentag für die Herstellung nachweislich angefallenen Aufwendungen zuzüglich der aufgrund bestehender Verträge vom Versicherungsnehmer noch zu zahlenden Beträge.

2.2 Bei fertigen Bild-, Ton- und Datenträgern:

Den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unter Abzug von Restwerten, sowie jedweden Rabatten oder Preisvorteilen.

3 Bei der Entschädigungsberechnung bleiben unberücksichtigt:

3.1 Aufwendungen für nicht schadenbedingte Änderungen oder Verbesserungen;

3.2 Mehrkosten oder Einsparungen durch veränderte Witterung nach einem eingetretenen Schaden, unabhängig davon, ob sich aufgrund schadenbedingter Verschiebungen Vor- oder Nachteile für den Versicherungsnehmer ergeben;

3.3 Aufwendungen jeglicher Art für Vertragsstrafen;

3.4 im Fall eines Totalschadens alle an die DFG entrichteten projektbezogenen Versicherungsbeiträge.

4 Sind bestimmte Kostenpositionen gemäß § 3 nicht versichert, werden im Versicherungsfall Kosten, die sich auf diese Position beziehen, nicht ersetzt, es sei denn, die Kostenposition ist ausschließlich aufgrund des Schadens entstanden.